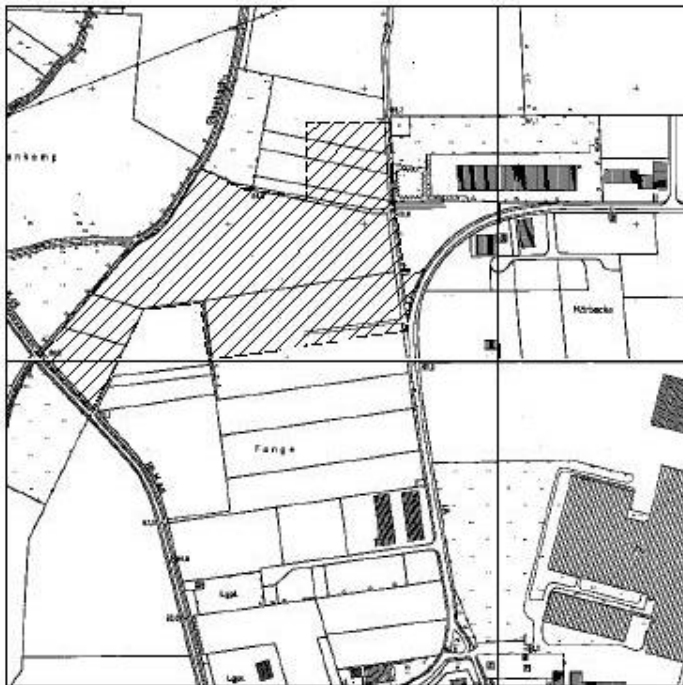


Begründung einschließlich Umweltbericht  
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum  
Bebauungsplan Erwitte Nr. 8

**„Gewerbegebiet Erwitte-Nord“,  
6. Änderung**



---

Erstellt vom  
Aufgabenbereich  
Stadtplanung  
Februar 2005

Verfahrensstand:  
Beteiligung der Träger  
öffentlicher Belange



## **VORBEMERKUNGEN**

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Erwitte Nord“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Flächen der gewerblichen Nutzung zugeführt werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Darüber hinaus wird eine 3,7 ha große zusammenhängende Fläche entlang des Glasebaches und des Güllerbaches als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Diese Fläche dient als Kompensationsfläche für den durch die Änderung des Bebauungsplanes vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft. Die Stadt Erwitte hat diese Flächen bereits erworben.

### **A) LAGE DES PLANGEBIETES**

Das Gewerbegebiet befindet sich im Norden von Erwitte westlich der B 55 sowie der Bahntrasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Der Änderungsbereich liegt westlich und nördlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord.

Das Plangebiet hat eine Größe von zusammen 10,74 ha. Die umgebende Bebauung ist durch unterschiedlich große Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Die dominierendste Ansiedlung ist das Zentrallager der Firma Hella direkt an der B 55 mit einem eigenen Gleisanschluss. Ansonsten ist das bestehende Gewerbegebiet mit eher kleinen und mittleren Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen besiedelt. Nach Norden und Westen erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen. Der kleine Ort Weckinghausen im Nordwesten des Erweiterungsbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 500 m. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung von Erwitte ist ca. 1 km entfernt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1.000 ersichtlich.

### **B) BESTEHENDES PLANUNGSRECHT**

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Stadt Erwitte stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits „gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bzw. „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dar. Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im März 2003 in Kraft getreten ist, wurde der Bereich sowie Grundstücke, die sich noch weiter südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes anschließen, entsprechend dargestellt. Somit ist die Änderung des Bebauungsplanes aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der gesamte Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenwärtig landwirtschaftlich (überwiegend Ackerbau) genutzt. Zumindest im Bereich der zukünftigen gewerblichen Nutzung ist kein hoher ökologischer Wert der Flächen zu erkennen.

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen werden z.Zt. auch intensiv ackerbaulich genutzt. Der Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Glasebach. Der abschnittsweise noch relativ naturnah erhaltene Bachlauf fließt dem Gewässersystem der Gieseler und die wiederum der Lippe zu..

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist es, auch in diesem Bereich des Glasebaches, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass das Fließgewässer sich wieder möglichst naturnah entwickeln kann.

### C) ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte dargestellte gewerbliche Bereich ist in den letzten Jahren durch Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen zum größten Teil bereits bebaut worden oder er befindet sich im Privatbesitz als potenzielle Erweiterungsfläche für bereits angesiedelte Unternehmen. Die Stadt Erwitte hat nur noch kleinere Teilflächen, die an ansiedlungswillige Gewerbetreibende veräußert werden könnten. Freie Flächen befinden sich im Eigentum der Firmen als Erweiterungsflächen. Mehrere Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, sich im Gewerbegebiet Erwitte-Nord ansiedeln zu wollen. Im Rahmen einer vorausschauenden Vorratspolitik soll dieser Bereich überplant werden.

Der zur Wohnbebauung konfliktarme Bereich mit einer schnellen Anbindung über die B 55 zur A 44 und zur B 1 ist ein wichtiger Standortfaktor für viele Unternehmer. Daher übersteigt die Nachfrage das bisher ausgewiesene Flächenangebot. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, soll das Gewerbegebiet nach Westen erweitert werden.

Es besteht in der Stadt Erwitte ein Bedarf an ausgewiesenen Gewerbeflächen sowohl für die Neuansiedlung von Betrieben wie auch für Betriebsverlagerungen. In bestehenden Gewerbegebieten kann die Stadt gegenwärtig keine Flächen mehr anbieten.

Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich bereits im städtischen Eigentum, so dass nach der Erarbeitung des Bebauungsplanes die Erschließung und Besiedlung weitgehend sichergestellt ist.

### D) BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Als **Art der baulichen Nutzung** wird „Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung“ gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Betriebe der Abstandsklasse III bis VII des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen zulässig (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.04.1998, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998 S. 744). Im Anhang dieser Begründung sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsklassen III-VII aufgeführt.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl und gem. § 21 BauNVO durch die Baumassenzahl bestimmt. Im gesamten Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine **Grundflächenzahl** von 0,7 und eine **Baumassenzahl** von 9,0. Mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wird das städtebauliche Erfordernis zur sinnvollen Grundstücksnutzung gewährleistet.

Die Festsetzung der **überbaubaren Grundstücksflächen** gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke. Durch die Bestimmung der **abweichenden Bauweise** gem. § 22 Abs. 4 BauNVO gilt zwar die offene Bauweise, es können jedoch auch Gebäude über 50 m Länge errichtet werden. Somit sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die neu anzusiedelnden Betriebe gegeben.

### E) ERSCHLISSUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen neuen Kreuzungspunkt über den Overhagener Weg. Das kurze Stück der neuen Erschließungsstraße bis zur Gabelung hat einen Regelquerschnitt von 11,00 m, da im Kreuzungsbereich eine separate Linksabbiegespur eingerichtet werden muss. Hier entfallen 9,50 m auf die Fahrbahnen und 1,50 m auf einen einseitigen Fußweg.

Durch die bedarfsgerechte Anbindung des bestehenden Wirtschaftsweges, der in Richtung Norden führt, an den Overhagener Weg, kann vorhandene Infrastruktur sinnvoll weitergenutzt werden. Die Erschließungsstraße in Richtung Norden endet mit einem Wendehammer. Weiter nördlich bleibt der Wirtschaftsweg zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bestehen.

Die Erschließungsstraße Richtung Westen endet ebenfalls mit einer Wendemöglichkeit. Die neuen Straßen erhalten einen Regelquerschnitt von 8,00 m. Dabei entfallen auf die Fahrbahn 6,50 m (Begegnungsfall von 2 LKW) und auf einen einseitigen Fußweg 1,50 m.

## **F) WASSERWIRTSCHAFT**

Der Anschluss mit **Trink- und Brauchwasser** an das vorhandene Versorgungsnetz wird durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

In der zeichnerischen Festsetzung ist die Überschwemmungsgrenze des Glasebaches eingetragen worden. Die Erweiterung des Gewerbegebietes befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Durch die weiter unten beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird ein aktiver Beitrag zur Aufwertung des teilweise noch relativ naturnah erhaltenen Bachlaufes erzielt.

## **G) ABWASSER- UND REGENWASSERBESEITIGUNG**

Das anfallende Abwasser wird in das vorhandene bzw. auszubauende System eingeleitet und zum Klärwerk Erwitte, das in unmittelbarer Nähe nördlich des Gewerbegebietes Erwitte liegt, im freien Gefälle abgeleitet.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung für das Gewerbegebiet vorgesehen worden (nördlich bzw. westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes). Mit dem Bau des Regenüberlaufbeckens Gewerbegebiet-Nord im Jahre 1997 ist auch eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und am 30.09.1997 erteilt worden. In dem Bescheid wird das Erfordernis einer Rückhaltung von den Messergebnissen am RÜB Gewerbegebiet-Nord über Einstau- und Überlaufhäufigkeit und Überlaufmenge abhängig gemacht. Die Erlaubnis wurde daher zunächst bis zum 30.9.2007 befristet. Aufgrund dieser Frist wurde die Maßnahme „Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet-Nord“ auch erst in der dritten Zeitstufe des Abwasserbeseitigungskonzeptes berücksichtigt.

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes tritt nicht umgehend eine derartige Verschärfung/Erhöhung der Einleitungsmengen auf, zumal das vorhandene RÜB Gewerbegebiet-Nord bereits für den Endausbau des Gewerbegebietes ausgelegt ist. Eine abschließende Beurteilung sollte anhand der o.g. Messergebnisse und weiteren Untersuchungen im und am Gewässer (Glasebach) erfolgen. Hierzu müssten jedoch erst sämtliche Einleitungsstellen in den Glasebach untersucht und überprüft werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Erwitte zum Bau des Regenwasserkanals festgesetzt, damit das anfallende Regenwasser im freien Gefälle und auf kürzesten Weg zum geplanten Regenrückhaltebecken geleitet werden kann.

## H) GAS- UND STROMVERSORGUNG; TELEKOMMUNIKATION

Das Erweiterungsgebiet wird durch eine Erdgasfernleitung sowie durch ein Fernmeldekabel gekreuzt. Es haben bereits Gespräche mit der Westfälischen Ferngas AG (WFG) bezüglich der Verlegung der Gasleitung sowie mit der RWE stattgefunden. Die WFG hat sich zur Verlegung der Leitung parallel zum Overhagener Weg verpflichtet unter der Voraussetzung, dass die Privateigentümer einer Leitungsverlegung zustimmen und die Bauarbeiten während der lastschwachen Zeit, d.h. in den Sommermonaten, stattfinden können.

Die Anlagen für die **Versorgung mit Strom, Gas und Telefon** werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

## I) ALTLASTEN

In dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind **Altlastenverdachtsstandorte** nicht bekannt.

## J) NATUR UND LANDSCHAFT

Das bereits bestehende Gewerbegebiet Nord und die im überwiegenden Plangebiet liegenden ökologisch nicht sehr wertvollen Ackerflächen gaben den Ausschlag für die Erweiterung des Gewerbegebietes an dieser Stelle.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

Der Ausgleich in Natur und Landschaft soll innerhalb des Plangebietes auf den Flächen entlang des Glasebaches stattfinden.

<b>A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes</b>					
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Einzelflächenwert
<b>1.</b>		<b>Versiegelte Flächen</b>			
	1.5	Feldweg, tlw. versiegelt	2.001	1	2.001
<b>3.</b>		<b>Landwirtschaftliche Nutzfläche</b>			
	3.1	Acker	102.528	2	205.056
<b>7.</b>		<b>Gewässer</b>			
	7.7	Gräben, Wegeseitengräben	2.054	4	8.216
<b>8.</b>		<b>Gehölze</b>			
	8.1	Grünfläche, Gehölzstreifen (Grüner Weg, Flst. 506)	838	6	5.028
		<b>Gesamtfläche</b>	<b>107.421</b>		
			<b>Gesamtflächenwert A:</b>		<b>220.301</b>
<b>B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>					
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Einzelflächenwert
<b>1.</b>		<b>Versiegelte Fläche</b>			
	1.1	Gebäude, versiegelte Fläche GRZ 0,7	40.071	0	0
	1.1	Straße, versiegelte Fläche	3.699	0	0
	1.5	Feldweg, tlw. versiegelt	260	1	260
<b>4.</b>		<b>Grünflächen</b>			
	4.3	nicht überbaubare Fläche, Grünflächen in Gewerbegeb.	22.887	2	45.774
<b>7.</b>		<b>Gewässer</b>			
	7.7	Gräben, Wegeseitengraben	2.054	4	8.216
<b>8.</b>		<b>Gehölze</b>			
	8.1	Feldweg entsiegeln und begrünen	502	6	3.012
	8.1	Grünstreifen mit Feldgehölzen entlang der Straße, abzüglich entsiegelter Feldweg	828	6	4.968
	8.1	Grüner Weg, Erhalt der Feldgehölze	838	6	5.028
	8.1	Ausgleichsfläche (Randanpflanzungen mit Ufergehölzen, Sukzession)	36.282	6	217.692
		<b>Gesamtfläche</b>	<b>107.421</b>		
			<b>Gesamtflächenwert B:</b>		<b>284.950</b>
<b>C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A):</b>					<b>+ 64.649</b>

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet einen Überschuss von 64.649 Werteeinheiten. Dieser Überschuss wird für eine spätere Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden verwendet.

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen werden z.Zt. intensiv ackerbaulich genutzt. Der Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Glasebach. Der abschnittsweise noch relativ naturnah erhaltene Bachlauf fließt dem Gewässersystem der Gieseler und die wiederum der Lippe zu. Der Bereich hat Bedeutung für zahlreiche Fisch- und Vogelarten und durch Maßnahmen wie z.B. das Überlassen von Fließgewässerabschnitten der natürlichen Entwicklung, die Anlage von Ufergehölzen als Schutz vor Eutrophierung und die Wiederherstellung dieser Lebensräume dienen dazu, die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt zu optimieren.

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist es, auch in diesem Bereich des Glasebaches, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass das Fließgewässer sich wieder möglichst naturnah entwickeln kann. Dazu soll eine Randanpflanzung mit Ufergehölzen erfolgen. Ansonsten soll die Fläche sich natürlich entwickeln.

Entlang des Overhagener Weges wird eine Grünfläche mit Anpflanzgebot mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Hier wird der Grünstreifen weiter fortgeführt, der auch bereits im geltenden Bebauungsplan Erweiterte Nr. 8 festgesetzt ist.

## **K) DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW)

## **L) UMWELTBERICHT**

### **1. Beschreibung der Festsetzungen**

#### 1.1 Angaben zum Standort

Das Bebauungsplangebiet liegt im Norden von Erwitte westlich der B 55 sowie der Bahntrasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Der Änderungsbereich befindet sich westlich und nördlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes Erwitte-Nord. Weitere Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich unter den Abschnitten A bis C dieser Begründung.

#### 1.2 Art des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt waren, als „eingeschränktes Industriegebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Das ausgewiesene Gebiet soll der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben dienen. Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen. Der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

#### 1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von zusammen 10,74 ha. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 und den zulässigen Befestigungen außerhalb der überbaubaren Flächen wird der Versiegelungsgrad durch Gebäude, Stellplätze und Zuwegungen mit ca. 4 ha relativ hoch werden. Die neuen Erschließungsstraßen beanspruchen zusammen ca. 4.000 m<sup>2</sup> bisher offener Flächen.

### **2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

#### 2.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Sowohl die Flächen, die für die gewerbliche Nutzung vorgesehen sind wie auch die Ausgleichsfläche, werden gegenwärtig landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Im nördlichen Bereich befindet sich ein „grüner Weg“, der durch Festsetzungen im Bebauungsplan erhalten werden soll.

#### 2.2 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes, aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes ist von der Wohnbebauung in Erwitte ca. 1 km in nördliche Richtung entfernt. Der kleine, landwirtschaftlich geprägte Ort Weckinghausen mit ca. 70 Einwohnern liegt etwa 500 m nordwestlich des Bebauungsplangebietes. Aufgrund dieser Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung und durch die Vorbelastungen aufgrund des bestehenden Gewerbegebietes können zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Gewerbegebietserweiterung nahezu ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Anpflanzungen im Bereich der Ausgleichsflä-



che werden die ästhetischen und optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen.

Die Nutzung des Gewerbegebietes ist insofern eingeschränkt, da nur Betriebe der Abstandsklasse III bis VII des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen zulässig sind (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.04.1998, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998 S. 744). Im Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsklassen III-VII aufgeführt.

Belastungen für die Anwohner wird es aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Nutzern des Gewerbegebietes geben. Der Schwerlastverkehr wird über die B 55 abfließen, so dass dieser Verkehr in Richtung A 44 den Erwitter Ortskern zusätzlich belastet solange es noch keine Umgehungsstraße für die Bundesstraße gibt. Darüber hinaus wird zusätzlicher PKW-Verkehr über den Weckinghauser Weg in Richtung Erwitter Ortskern fließen.

Die gewerbliche Nutzung ruft hinnehmbare Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche hervor. Diese werden durch den finanziellen Erlös beim Verkauf der Flächen ausgeglichen.

Erholungs- und Freizeitfunktionen werden einerseits durch die Erweiterung des Gewerbegebietes reduziert, andererseits erfährt die für den Ausgleich vorgesehene Fläche eine höhere ökologische Qualität. Da der Bereich zwischen Erwitte und Weckinghausen auch aufgrund des vorhandenen Radweges entlang des Weckinghauser Weges (K 48) eine Naherholungsfunktion hat, wird dieser Bereich durch die Maßnahmen entlang des Glasebaches und des Güllerbaches aufgewertet.

### 2.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen kommen aufgrund der jetzigen Nutzung und der Vorbelastung als Gewerbebestandort nicht vor. Durch das geplante Vorhaben wird es nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen. Die erhaltenswerte Baumreihe im nördlichen Bereich wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan geschützt.

### 2.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch das Vorhaben im Bereich Versiegelungen und Grundwasserbeeinträchtigungen auf den Grundstücken gegeben, die bisher unbebaut waren. Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt.

### 2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund der Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen gravierenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier im geringen Maß zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden anpasst.

## 2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes wird vor allem durch die heutige Nutzung und die vorhandene Topographie bestimmt. So ist insbesondere durch die intensive Landwirtschaft und den dadurch bedingten Mangel an gliedernden und belebenden Landschaftselementen das gesamte Plangebiet überschaubar. Lediglich die Gehölzreihe im Norden und die Baumreihe am Güllerbach, die erhalten bleiben sollen, strukturieren das Plangebiet ein wenig. Ansonsten ist das Bereich geprägt durch große Ackerflächen.

Darüber hinaus ist durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet eine Vorbelastung dieses Standortes gegeben. Weithin sichtbar und prägend in diesem Bereich ist das vorhandene Hochregallager der Firma Hella. Alle anderen Gebäude im bestehenden Gewerbegebiet ordnen sich in der Höhenentwicklung und im Flächenverbrauch dieser Bebauung unter. Auch für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist aufgrund der geplanten Erschließung und der Festsetzungen so eine massive Bebauung nicht zu erwarten.

Der Übergang in die freie Landschaft im Westen des Plangebietes wird durch die direkt an das Gewerbegebiet anschließende Ausgleichsfläche mit einer naturnahen Gestaltung der Fließgewässer in dem Bereich und einer Randanpflanzung mit Ufergehölzen erleichtert.

## 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Wissensstand im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Sachgüter bestehen in Form landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen. Der Verlust der Substanz wird durch den finanziellen Erlös beim Verkauf der Flächen als Gewerbegrundstücke ausgeglichen.

## 2.8 Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die ackerbauliche Nutzung die anderen Schutzgüter beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: Freiraum, monotoner Naherholungsbereich, ökonomisches Ertragsland
- Schutzgut Pflanze: landwirtschaftlich geprägte Vegetation, einseitig beeinflusste Pflanzendecke, schützenswerte Baumreihen
- Schutzgut Tier: an Ackerland angepasste Tiergemeinschaften
- Schutzgut Boden: gute Ertragsleistung des Bodens, zusätzliche künstliche Nährstoffzufuhr, Auswaschung in das Grundwasser, Nährstoffanreicherung
- Schutzgut Wasser: schneller Abfluss ins Grundwasser
- Schutzgut Klima und Luft: geringe Kaltluftproduktion
- Schutzgut Landschaft: Baumreihen

### 3. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

#### 3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die oben beschriebenen Festsetzungen für die geplanten Vorhaben verursachen umweltrelevante Folgen, die auf die Schutzgüter wie folgt wirken:

- Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und nicht überbauter Fläche, Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm und zusätzlichem Verkehr, Schaffung von Arbeitsplätzen durch neue Gewerbeansiedlung, Schutz von Wohngebieten durch die Verlagerung von Gewerbebetrieben aus Gemengelage
- Pflanze: Verlust von Vegetation, Erhalt der Baumreihen, Aufwertung der Uferbereiche entlang der Bachläufe durch entsprechende Vegetation, Ufergehölzen als Schutz vor Eutrophierung und die Wiederherstellung dieser Lebensräume
- Tier: Verlust von Lebensraum durch die Versiegelung großer Flächen, qualitative Aufwertung der Bachläufe und somit der Lebensräume für zahlreiche Fisch- und Vogelarten und durch Maßnahmen wie z.B. das Überlassen von Fließgewässerabschnitten der natürlichen Entwicklung
- Boden: Verlust an Retentionsfläche bisher unversiegelter Bereiche
- Wasser: Verlust an Oberflächenwasser, Ableitung in Regenwasserkanal
- Klima/Luft: kleinräumig zu erwartender geringer Anstieg der Temperaturen aufgrund der zusätzlichen versiegelten Flächen
- Landschaft: Verlust von Freiraum, Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen, starke Vorbelastung des Bereiches durch das vorhandene Gewerbegebiet
- Kultur-/ Sachgüter: keine Auswirkungen, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche

Die räumlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan betreffen hauptsächlich die Bereiche Natur und Landschaft.

#### 3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Diese Möglichkeit ergibt sich hier aber nicht, da der Bereich durch die vorhandene gewerbliche Nutzung bereits stark vorbelastet ist. Durch den Verlauf des Overhagener Weges ist die äußere Erschließung der Erweiterungsfläche bereits vorhanden. Die Stadt Erwitte hat einen Teil der Flächen bereits erworben. Daher macht die Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Bereich städtebaulich und wirtschaftlich Sinn.

#### 3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die überbaubare Fläche wurde auf die GRZ von 0,7 festgesetzt. Damit ist das nach der Baunutzungsverordnung zulässige Höchstmaß von 0,8 für Gewerbe- und Industriegebiete nicht zulässig, was den Anteil an unbebauten Flächen erhöht. Darüber hinaus wurden für die Erschließungsstraßen nur die Mindestanforderungen für Gewerbegebiete erfüllt. Das führt wiederum auch dazu, dass der Versiegelungsgrad gering gehalten wird.

#### 3.4 Ausgleichsmaßnahmen

In Abschnitt J) Natur und Landschaft werden Ausführungen zur Art und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und

Landschaft erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch für eine spätere Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Süden ist noch Ausgleichspotential vorhanden.

#### **4. Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Jede städtebauliche Planung stellt einen Eingriff in den Bestand dar. Durch die Erweiterung dieses Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, zum Bau von weiteren Gewerbebetrieben. Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Gewerbe- und Industrieland in Erwitte. Die Stadt Erwitte kann momentan keine Gewerbegrundstücke an Bauinteressenten verkaufen. Ziel ist, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, eine zügige Erschließung des Baugebietes und der Verkauf der Grundstücke durch die Stadt Erwitte. Die Auswirkungen auf die o.a. Schutzgüter sind nicht oder nur im geringen Ausmaß zu erwarten.

Innerhalb des Gebietes können durch entsprechende Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und ausgeglichen werden.

Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen werden im Rahmen des Verkaufs von Bauland finanziell kompensiert.

Bestimmte Beeinträchtigungen, so z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphase, lassen sich nicht vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet.

Die umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung entstehen können, sind nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie die Durchführung der Planung verhindern sollten.

Erwitte, im Februar 2005

## Anhang 1

Abstandserlass - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Abstandsliste 1998 (4. BImSchV : 19.3.1997) Abstandsliste Abstand in m  
Lfd. Nr. und Nummer (Spalte) der 4. BImSchV  
Betriebsart  
(Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.04.1998, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998 S. 744)

### Abstandsklasse III 700 m

- 22 1.1 (1)  
Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 23 1.12 (1)  
Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von leer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 2.3 (1)  
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 25 2.4 (2)  
Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 26 3.3 (1)  
Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (\*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
- 27 3.4 (1 + 2)  
Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
- 28 4.1a (1)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29 4.1d (1)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 30 4.1e (1)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31 4.1l (1)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 32 4.6 (1)  
Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 7.15 (1)  
Kottrocknungsanlagen
- 34 8.8 (1)  
Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
- 35 -  
Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
- 36 -  
Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

### Abstandsklasse IV 500 m

- 37 1.1 (1)  
Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 38 1.7 (1)  
Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde

- 39 1.8 (2)  
 Elektromspspananlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlic der Schaltfel-  
 der, ausgenommen eingehauste Elektromspspananlagen (\*)
- 40 1.9 (2)  
 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 41 1.10 (1)  
 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- 42 2.8 (1)  
 Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlic Glasfa-  
 sern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 43 2.11 (1)  
 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 44 2.13 (2)  
 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement,  
 auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
- 45 2.15 (1)  
 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineral-  
 stoffen einschließlic Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit  
 einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
- 46 3.3 (1)3.7 (1)  
 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie  
 Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kal-  
 tem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat (s. auch lfd.  
 Nrn. 10 und 26)
- 47 3.6 (1 + 2)  
 Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer  
 Bandbreite bis 650 mm (\*)
- 48 3.11 (1 + 2)  
 Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (\*)
- 49 3.14 (1 + 2)  
 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes  
 von 100 KW oder mehr
- 50 3.16 (1)  
 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (\*)
- 51 4.1g (1)  
 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alko-  
 hole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 52 4.1h (1)  
 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 53 4.1k (1)  
 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 54 4.1m (1)  
 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 55 4.5 (1)  
 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 56 4.7 (1)  
 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für  
 Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 57 4.8 (1)  
 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t  
 oder mehr je Stunde
- 58 5.1 (1)  
 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen,  
 Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlic der zugehörigen  
 Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg  
 oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung  
 ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin-  
 oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c)  
 Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,  
 ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 59 5.5 (2)  
 Anlagen zum isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

- 60 5.8 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 61 7.1 (1)  
Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 62 7.3 (1)  
Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 7.8 (1)  
Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 7.11 (1)  
Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
- 65 7.19 (2)  
Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 7.21 (1)  
Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (\*)
- 67 7.13 (1)  
Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 7.24 (1)  
Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 69 7.25 (2)  
Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 8.1 (1)  
Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
- 71 8.3 (1)  
Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 8.5 (1)  
Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
- 73 9.11 (2)  
Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
- 74 9.36 (2)  
Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 cbm oder mehr
- 75 -  
Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
- 76 -  
Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
- 77 -  
Autokinos (\*)

78 -  
Betriebshöfe für Straßenbahnen (\*)

### **Abstandsklasse V 300 m**

79 1.5 (1 + 2)  
Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (\*)

80 1.9 (2)  
Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde

81 1.13 (1)  
Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

82 2.1 (2)  
Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

83 2.2 (2)  
Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort

84 2.5 (2)  
Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementidinker

85 2.6 (1)  
Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest

86 2.7 (2)  
Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

87 2.10 (1)  
Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden

88 2.14 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (\*)

89 2.15 (2)  
Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde

90 3.2 (2)  
Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

91 3.3 (2)3.7 (2)  
Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat

92 3.4 (1)3.8 (1)  
Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)

93 3.5 (2)  
Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen

94 3.9 (1 + 2)  
Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen



- 95 3.15 (2)  
Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (\*)
- 96 3.18 (1)  
Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (\*)
- 97 3.21 (1 + 2)  
Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- 98 3.23 (1 + 2)  
Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 99 4.1f (1)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 100 4.1p (1)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 101 4.2 (1 + 2)  
Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 102 4.3 (2)  
Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 103 4.8 (2)  
Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
- 104 4.9 (2)  
Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 105 4.10 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
- 106 5.1 (2)  
Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 107 5.2 (1 + 2)  
Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- 108 5.4 (2)  
Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- 109 5.6 (2)  
Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- 110 5.9 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
- 111 6.2 (2)  
Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (\*)
- 112 6.4 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Wellpappe

113 7.1 (1)

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

114 7.2 (1 + 2)

Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

115 7.4 (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

116 7.4 (2)

Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

117 7.6 (2)

Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

118 7.7 (2)

Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung

119 7.8 (1)

Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

120 7.10 (1)

Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden

121 7.13 (2)

Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

122 7.14 (2)

Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken

123 7.22 (2)

Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

124 7.29 (2)

Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde

125 7.30 (2)

Anlagen zum Rösten von Kaffeeersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

126 7.31 (2)

Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse

127 8.4 (2)

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

128 8.5 (2)

Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)

129 8.7 (1)

Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (\*)

130 8.9 (2)

Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (\*)

- 131 8.11 (2)  
Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
- 132 9.10 (1)  
Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 133 10.7 (2)  
Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
- 134 10.21 (2)  
Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
- 135 10.23 (2)  
Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden
- 136 -  
Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
- 137 -  
Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
- 138 -  
Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- 139 -  
Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 140 -  
Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- 141 -  
Deponieklasse II. i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
- 142 -  
Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
- 143 -  
Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 144 -  
Presswerke (\*)
- 145 -  
Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (\*)
- 146 -  
Stab- oder Drahtziehereien (\*)
- 147 -  
Schwermaschinenbau
- 148 -  
Emaillieranlagen
- 149 -  
Schrottplätze
- 150 -  
Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
- 151 -  
Auslieferungslager für Tiefkühlkost (\*)
- 152 -  
Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (\*)
- 153 -

Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (\*)

### **Abstandsklass VI 200 m**

154 2.9 (2)

Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure

155 2.10 (2)

Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/cbm und weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

156 3.4 (2)

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für eine Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nw. 27 und 92)

157 3.8 (2)

Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

158 3.10 (2)

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

159 5.7 (2)

Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Stryrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Ammen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

160 5.10 (2)

Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

161 5.11 (2)

Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten

162 7.1 (1)

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

163 7.5 (2)

Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und -Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

164 7.20 (2)

Malzdarren

165 7.21 (2)

Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (\*)

- 166 7.27 (2)  
Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 167 7.28 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 168 7.32 (2)  
Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
- 169 7.33 (2)  
Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- 170 10.8 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- 171 10.9 (2)  
Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 172 10.10 (2)10.11 (2)  
Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 173 10.15 (2)  
Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 174 10.17 (2)  
Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (\*)
- 175 10.20 (2)  
Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
- 176 -  
Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
- 177 -  
Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (\*)
- 178 -  
Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (\*)
- 179 -  
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 180 -  
Maschinenfabriken oder Härtereien
- 181 -  
Pressereien oder Stanzereien (\*)
- 182 -  
Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- 183 -  
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 184 -  
Zimmereien (\*)
- 185 -  
Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
- 186 -  
Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 187 -  
Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (\*)
- 188 -  
Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

189 -  
Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung  
190 -  
Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (\*)  
191 -  
Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betriebe

#### **Abstandsklasse VII 100 m**

192 2.6 (2)  
Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen  
193 3.20 (2)  
Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen  
194 8.9 (2)  
Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig  
195 -  
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)  
196 -  
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien  
197 -  
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen  
198 -  
Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden  
199 -  
Automatische Autowaschstraßen  
200 -  
Tischlereien oder Schreinereien  
201 -  
Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien  
202 -  
Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfasst werden  
203 -  
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken  
204 -  
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle  
205 -  
Spinnereien oder Webereien  
206 -  
Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien  
207 -  
Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen  
208 -  
Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie  
209 -  
Bauhöfe  
210 -  
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung  
211 -  
Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten  
212 -  
Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden